

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 184

ausgegeben am 4. Juli 2014

---

## Kundmachung

vom 1. Juli 2014

### des Beschlusses Nr. 53/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. März 2012  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2014

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 53/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 53/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 53/2012  
vom 30. März 2012  
zur Änderung von Anhang IX  
(Finanzdienstleistungen) des  
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbeson-  
dere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Ge-  
meinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2012 vom 10. Februar 2012<sup>1</sup>  
geändert.
2. Der Beschluss 2010/578/EU der Kommission vom 28. September 2010  
zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontroll-  
rahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europä-  
ischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen<sup>2</sup> ist in das Ab-  
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

**Art. 1**

In Anhang IX des Abkommens wird nach Nummer 31eb (Verord-  
nung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates)  
folgende Nummer eingefügt:

---

<sup>1</sup> ABL L 161 vom 21.6.2012, S. 26.

<sup>2</sup> ABL L 254 vom 29.9.2010, S. 46.

"31ec. 32010 D 0578: Beschluss 2010/578/EU der Kommission vom 28. September 2010 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Regelungs- und Kontrollrahmens Japans mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 46)."

#### Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/578/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>1</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2012 vom 10. Februar 2012, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien  
zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 53/2012 vom 30. März 2012 zur Aufnahme des  
Beschlusses 2010/578/EU der Kommission in das  
Abkommen**

"Der Beschluss 2010/578/EU der Kommission vom 28. September 2010 behandelt die Gleichwertigkeit in Bezug auf Drittländer. Die Aufnahme dieses Beschlusses berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens."